

AKTUALISIERT: Aktuelle FAQ zu „Apothekenübliche Hilfsmittel“, warum sich öffentliche Apotheken teilweise weiterhin präqualifizieren müssen, zum Prozess bei Kündigungen sowie der Möglichkeit von Sonderkündigungen durch die AfPQ. **Stand: 03.04.2024.**

Frage Kunde / Antwort AfPQ

1. Kunde: Entfällt die Präqualifizierung für öffentliche Apotheken ab dem 01.04.2024?

Antwort: Nein, die Pflicht zur Präqualifizierung bei der Hilfsmittelabgabe durch öffentliche Apotheken ist nicht entfallen. Lediglich für sogenannte „Apothekenübliche Hilfsmittel“ ist dies der Fall. Es sind dadurch, Stand: 03.04.2024, jetzt 19 Versorgungsbereiche, die nicht entfallen und 18 Versorgungsbereiche, die jedoch nur teilweise entfallen. So haben es DAV und GKV-SV verhandelt.

Beachten Sie dazu bitte auch die Informationen in den Medien, des DAV und seiner Landesverbände sowie des GKV-SV.

2. Kunde: Warum verbleiben denn für öffentliche Apotheken viele Versorgungsbereiche weiterhin präqualifizierungspflichtig?

Antwort: Apotheken bleiben auf lange Sicht sehr wichtig in der Versorgung mit Hilfsmitteln und sind oftmals erste Anlaufstelle für viele Patienten. Der Gesetzgeber hat in § 126 SGB V definiert, dass Leistungserbringer die Versorgung mit höchster Qualität bei der Abgabe von Hilfsmitteln an Patienten sichern sollen. Bei 19 Versorgungsbereichen (Stand: 03.04.2024) kann dies weiterhin nur durch eine Präqualifizierung gewährleistet werden. Somit können nur mit einer Präqualifizierung diese Versorgungsbereiche mit den GK-Versicherungen abgerechnet werden. Viele öffentliche Apotheken haben sich deshalb entschieden, Versorgungsbereiche die nicht als „apothekenüblich“ gelten, zum Wohle ihrer Patienten, weiterhin zu präqualifizieren.

3. Kunde: Die Präqualifizierung ist doch angeblich zum 01.04.2024 weggefallen. Ich kündige sofort meinen Vertrag. Geht das so einfach? Gibt es ein Sonderkündigungsrecht?

Antwort: Die Präqualifizierung entfällt lediglich für „Apothekenübliche Hilfsmittel“ und damit nicht für alle Hilfsmittel in Scope 6. Schriftliche Kündigungen für diese rund 18 Versorgungsbereiche nehmen wir seit dem 01.04.2024 entgegen. Hierfür stellen wir auf unserer Website www.afp-da.de ein Online-Formular zur Verfügung oder Sie reichen die Sonderkündigung per Brief/E-Mail ein, siehe auch die nächsten Fragen/Antworten sowie die nächsten Absätze hier:

Die AfPQ bietet somit zwei Sonderkündigungsmöglichkeiten mit 3 Kostenvarianten an:

1. Kunden, bei denen Hilfsmittel von der Gesetzesänderung betroffen sind und für die eine Präqualifizierung nicht mehr erforderlich ist, bietet die AfPQ ein vergünstigtes Sonderkündigungsrecht zu einem Preis von 89,- EUR zzgl. gesetzl. USt. an, wenn Sie die Kündigung per Brief oder E-Mail einreichen und eine Rechnung per Brief anfordern.
2. Kunden, bei denen Hilfsmittel von der Gesetzesänderung betroffen sind und für die eine Präqualifizierung nicht mehr erforderlich ist, bietet die AfPQ ein nochmals vergünstigtes Sonderkündigungsrecht zu einem Preis von 45,- EUR zzgl. gesetzl. USt. an, wenn Sie die Kündigung über das Online-Portal einreichen. Hierfür stellen wir auf unserer Website www.afp-da.de seit dem 02.04.2024 ein Online-Formular zur Verfügung, das den Rechnungsversand per E-Mail einschließt.
3. Weiterhin bietet die AfPQ allen Kunden ein Sonderkündigungsrecht an für verbleibende Hilfsmittel, die zwar von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen sind, für die also die Präqualifizierungspflicht weiterhin besteht, die diese Hilfsmittel aber wirtschaftlich nicht mehr auskömmlich anbieten können. Für dieses Sonderkündigungsrecht wird ein einmaliges Entgelt von lediglich 149,- EUR zzgl. gesetzl. USt. angeboten. Hierfür stellen wir auf unserer Website www.afp-da.de seit dem 02.04.2024 ein Online-Formular zur Verfügung, das den Rechnungsversand per E-Mail einschließt.

WICHTIG: Die Sonderkündigungsmöglichkeiten stehen alternativ zueinander, d.h. die Kosten der Sonderkündigung werden nicht addiert!

D.h., Sie haben maximal die rund 18 Versorgungsbereiche (Stand: 03.04.2024) präqualifiziert, die durch das neue Gesetz entfallen – dann können Sie die Sonderkündigung entweder zum Preis von 89,- EUR zzgl. gesetzl. USt. annehmen, wenn Sie diese per Brief/E-Mail wahrnehmen, oder zum Preis von 45,- EUR zzgl. gesetzl. USt., wenn Sie das Online-Formular wählen.

Sie haben mehr als diese nunmehr „Apothekenübliche“ 18 Versorgungsbereiche (Stand: 03.04.2024) präqualifiziert oder Sie haben generell Versorgungsbereiche präqualifiziert, bei denen Sie auch präqualifiziert bleiben müssten – dann zahlen Sie 149,- EUR zzgl. gesetzl. USt., für die Sonderkündigung „da die Präqualifizierung gesamthaft wirtschaftlich nicht mehr auskömmlich ist“, bei Abwicklung per Online-Formular.

Bitte beachten Sie, dass es jetzt schon absehbar ist, dass die Umsetzung mehrere Monate in Anspruch nehmen wird, da vor dem 15.05.2024 vom GKV-SV die technischen Rahmenbedingungen nicht zur Verfügung gestellt werden!

Bitte halten Sie zu den Sonderkündigungen Ihre Informationen bereit wie Aktenzeichen, IK-Nummer, Bankverbindung und Kundennummer. Die Informationen finden Sie auf dem Zertifikat, der AfPQ-Rechnung, im AfPQ-Kundenportal unter Ihren Vorgängen (Anträge/Verfahren/PQ-Zertifikat) sowie in Ihren Unterlagen.

4. Kunde: Wie kann ich das Sonderkündigungsrecht für „Apothekenübliche Hilfsmittel“ in Anspruch nehmen und was bedeutet dieses?

Antwort: Durch das vergünstigte Sonderkündigungsrecht reagiert die AfPQ auf die Gesetzesänderung. Sie können dieses auf unserer Website www.afp-da.de nutzen. Durch das Sonderkündigungsrecht für „Apothekenübliche Hilfsmittel“ wird die Vereinbarung mit der AfPQ beendet, die Zertifikate werden ungültig, die AfPQ kümmert sich um die Austragung in den Listen der GK-Versicherungen und vor allem, die Überwachung fällt weg.

Bitte beachten Sie dabei, dass Sie diese Kündigung aktiv gegenüber der AfPQ erklären müssen, denn die AfPQ ist vertraglich verpflichtet, die Präqualifizierung durchzuführen und kann diese nicht einseitig aufheben.

Hierfür stellen wir auf unserer Website www.afp-da.de ein Online-Formular zur Verfügung. Alternativ können Sie die Sonderkündigung per Brief/E-Mail ausüben. Beachten Sie dazu bitte die unterschiedlichen Entgelte.

Bitte beachten Sie, dass Sie dieses Sonderkündigungsrecht nur in der Zeit von drei Monaten nach der Gesetzesänderung, dies ist voraussichtlich vom 01.04.-30.06.2024, ausüben können. Danach besteht das Sonderkündigungsrecht nicht mehr.

Bitte beachten Sie, dass für die Abwicklung des Sonderkündigungsrecht ein vergünstigtes Entgelt von 89,- EUR zzgl. Ust. anfällt bei Sonderkündigung per Brief/E-Mail

und lediglich 45,- EUR zzgl. Ust. bei Nutzung des Online-Formulars unter www.afp-da.de inkl. Versand der Rechnung per E-Mail.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie dieses Kündigungsrecht nicht ausüben müssen. Sofern Sie dieses nicht ausüben, verbleibt es bei der Präqualifizierung und der Gültigkeit Ihrer Präqualifizierungszertifikate sowie der laufenden Überwachung.

5. Kunde: Wie kann ich das Sonderkündigungsrecht für „nicht apothekenübliche“ und nicht wirtschaftliche Hilfsmittel in Anspruch nehmen und was bedeutet dieses?

Antwort: Durch das vergünstigte Sonderkündigungsrecht reagiert die AfPQ auf die Gesetzesänderung. Sie können dieses auf unserer Website www.afp-da.de nutzen. Auch ändert sich an der gesetzlich vorgegebenen Präqualifizierungspflicht nichts. Wenn Ihnen präqualifizierungspflichtige Hilfsmittel verbleiben, die Sie nicht mehr wirtschaftlich betreiben können, tritt eine Situation ein, bei der es berechtigt ist, den Vertrag anzupassen. Sie müssen dazu bestätigen, dass Sie diese Hilfsmittel nicht wirtschaftlich betreiben können. Und weiterhin, dass Sie nicht planen, diese Hilfsmittel künftig wieder anzubieten. Liegen diese Voraussetzungen vor, können Sie dieses Sonderkündigungsrecht in Anspruch nehmen. Dadurch wird die Vereinbarung mit der AfPQ beendet, die Zertifikate werden ungültig, die AfPQ kümmert sich um die Austragung in den Listen der GKV und vor allem die Überwachung fällt weg. Eine Abrechnung mit der GKV ist dann nicht mehr möglich.

Bitte beachten Sie dabei, dass Sie diese Kündigung aktiv gegenüber der AfPQ erklären müssen, denn die AfPQ ist vertraglich verpflichtet, die Präqualifizierung durchzuführen und kann diese nicht einseitig aufheben.

Bitte beachten Sie, dass Sie dieses Sonderkündigungsrecht nur in der Zeit von drei Monaten nach der Gesetzesänderung, dies ist voraussichtlich vom 01.04.-30.06.2024, ausüben können. Danach besteht das Sonderkündigungsrecht nicht mehr.

Bitte beachten Sie, dass für die Abwicklung des Sonderkündigungsrechts ein vergünstigtes Entgelt von 149,- EUR zzgl. Ust. anfällt.

6. Kunde: Kann ich per Telefon eine Sonderkündigung vornehmen?

Antwort: Eine Sonderkündigung verändert die Vertragssituation, sie muss daher in textlicher Form erfolgen. Zur rechtssicheren Sonderkündigung sollten Sie das Online-Formular unter www.afp-da.de nutzen. Eine telefonische Kündigung ist nicht möglich.

7. Kunde: Was benötige ich, um das Online-Formular auf der Website www.afp-da.de für eine Sonderkündigung auszufüllen?

Antwort: Es ist sehr gut, dass Sie sich dafür vorbereiten.

Prüfen Sie bitte zunächst wie viele Versorgungsbereiche präqualifiziert sind, dann können Sie entscheiden, welches Sonderkündigungsrecht anwendbar ist. Lesen Sie bitte auch unsere Informationen auf der Website aufmerksam durch.

Sind es maximal die rund 18 verhandelten Versorgungsbereiche für „Apothekenübliche Hilfsmittel“, Stand: 03.04.2024, erlaubt dies die Sonderkündigung für 89,- EUR zzgl. gesetzl. USt. oder 45,- EUR zzgl. gesetzl. USt., je nachdem auf welchem Weg uns Ihre Sonderkündigung erreicht (siehe auch die Antworten zu Frage 3).

Sind es mehr als diese rund 18 Versorgungsbereiche für „Apothekenübliche Hilfsmittel“ und „nicht wirtschaftliche Hilfsmittel“ und/oder Versorgungsbereiche die weiterhin präqualifiziert werden müssten, Stand: 03.04.2024, ermöglicht dies die Sonderkündigung für lediglich 149,- EUR zzgl. gesetzl. USt.

Folgende Informationen werden von uns benötigt: Adressdaten der Betriebsstätte, Kundennummer (steht auf der Rechnung), IK-Nummer, aktives Aktenzeichen (steht auf dem PQ-Zertifikat), Bankverbindung für die Lastschrift sowie die Anschrift für die Rechnung.

Bitte nutzen Sie für die Sonderkündigungen unser Online-Formular.

8. Kunde: Technisch läuft leider nicht immer alles glatt. Wird bei der Umsetzung des ALBVV-G zu „Apothekenüblichen Hilfsmitteln“ alles ohne Schwierigkeiten verlaufen?

Antwort: Das ALBVV-Gesetz ist zum 01.04.2024 final in Kraft getreten. **Die technischen Voraussetzungen dafür schafft der GKV-SV, jedoch erst zum 15.05.2024 mit Start der 17. Fortschreibung der Empfehlungen. Wir informieren daher schon jetzt darüber, dass es in diesen rund 6 Wochen, zu Verzögerungen kommen kann.** Zusätzlich müssen sich alle PQ-Stellen die Apotheken unter Vertrag haben bei der DAKKS einem ergänzendem Akkreditierungsverfahren stellen, zu dem die AfPQ bereits die Unterlagen eingereicht hat. Wir hoffen sehr, dass diesbezüglich alles schnell und unkompliziert von der DAKKS umgesetzt wird. Beachten Sie dazu bitte ergänzend die Informationen des GKV-SV auf deren Website/s.

9. Kunde: Wie sind die regulären Kündigungsfristen meines Vertrages?

Antwort: Es gelten unsere AGB, die Ihnen vorliegen. Sie können die Vereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach Feststellungsdatum der letzten Konformität, wie z.B. einer Überwachung oder einem Änderungsantrag, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Danach ist eine ordentliche Kündigung vertraglich nicht vorgesehen.

10. Kunde: Ab wann ist meine Kündigung gültig, was muss ich beachten?

Antwort: Ihre Kündigung setzt voraus, dass diese in Textform bei uns eingegangen ist und der Eingang von uns bestätigt wurde. Die Kündigung muss vom Inhaber und/oder Geschäftsführer geleistet worden sein, sowie die rechtzeitige Überweisung der Kündigungsgebühr bzw. der SEPA-Einzug inkl. Wertstellung der Gebühr ist bei der AfPQ erfolgt. Für die beiden Sonderkündigungsrechte steht Ihnen ein Online-Formular auf unserer Website www.afp-da.de zur Verfügung.

11. Kunde: Hiermit kündigen wir sofort alle laufenden Verfahren, die PQ gibt es doch nicht mehr (das ist nicht empfehlenswert).

Antwort: Die Vereinbarung über „Apothekenübliche Hilfsmittel“ ist am 01.04.2024 in Kraft getreten und die Gesetzesänderung ist rechtskräftig. Daher bestand vorher keine Grundlage für eine sofortige, außerordentliche Kündigung.

Bis dahin musste Ihre Präqualifizierung mit den dazugehörigen Verfahren wie der Überwachung für alle Versorgungsbereiche aufrechterhalten werden. Bereits laufende/beauftragte Verfahren wie z.B. Überwachungen werden weiterbearbeitet, um zu gewährleisten, dass Sie Ihre Hilfsmittel lückenlos abrechnen können.

12. Kunde: Ich möchte die Frist für meine Überwachungen um mehr als 4 Wochen verlängern.

Antwort: Im Rahmen einer Überwachung können wir gemäß unseres Zertifizierungsprogramms eine einmalige Fristverlängerung von 4 Wochen gewähren. Weitere Fristverlängerungen sind nicht möglich. Bitte reichen Sie Ihre Nachweise innerhalb der Frist ein. Nach Ablauf der Frist muss Ihre PQ ausgesetzt werden. Bei Einreichung der Nachweise innerhalb eines Jahres nach dieser Frist wird die Aussetzung aufgehoben. Sie können in diesem Fall keine Hilfsmittel mehr mit den GKV abrechnen.

13. Kunde: Ich möchte einen Änderungsantrag stellen und alle VB streichen.

Antwort: Es ist nicht möglich, alle Versorgungsbereiche aus einem bestehenden Vertrag zu entfernen. Eine Präqualifizierung muss mindestens einen Versorgungsbereich enthalten. Sie können möglicherweise ein Sonderkündigungsrecht ausüben.

14. Kunde: Ich nehme nicht mehr an der Überwachung teil, die PQ für Apotheken entfällt ja bald (das ist nicht richtig).

Antwort: Die Vereinbarung über „Apothekenübliche Hilfsmittel“ ist am 01.04.2024 in Kraft getreten. Bis dahin musste Ihre Präqualifizierung mit den dazugehörigen Verfahren, wie der Überwachung, für alle Versorgungsbereiche aufrechterhalten bleiben, damit Sie abrechnen können. Falls Sie die notwendigen Nachweise nicht bis zum Fristablauf eingereicht haben, müssen wir Ihre PQ aussetzen. In diesem Fall konnte eine Versorgungslücke und Retaxation drohen. Da die AfPQ an den mit Ihnen geschlossenen Vertrag gebunden ist, und auch nicht weiß, ob Sie die Präqualifizierung aufrechterhalten wollen, ist eine Sonderkündigung durch Sie erforderlich, wenn Sie den Vertrag beenden wollen. Ohne eine Erklärung Ihrerseits wird, entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Präqualifikation fortgesetzt. Wird die Überwachung nicht durchgeführt, müssen wir die Präqualifikation entziehen, wodurch ein Sonderentgelt für die Entziehung entsteht.

15. Kunde: Meine 2 Überwachungen wurden bereits durchgeführt, muss ich denn überhaupt kündigen?

Antwort: Die Vereinbarung über „Apothekenübliche Hilfsmittel“ ist am 01.04.2024 in Kraft getreten. Bis dahin musste Ihre Präqualifizierung – unabhängig von der Anzahl der Versorgungsbereiche – mit den dazugehörigen Verfahren, wie der Überwachung, für alle Versorgungsbereiche aufrechterhalten werden, damit Sie abrechnen konnten. Falls Sie die notwendigen Nachweise nicht bis zum Fristablauf einreichen, müssen wir Ihre PQ aussetzen und die Präqualifikation entziehen. In diesem Fall entsteht eine Versorgungslücke und Retaxation droht. Zudem entsteht ein Sonderentgelt für die Entziehung.

Ohne eine Erklärung der Sonderkündigung oder – wenn die Voraussetzungen vorliegen – der ordentlichen Kündigung Ihrerseits bleiben alle Leistungserbringer Vertragspartner bis zum Ablauf ihres Vertrages. Daher gilt: Maßgebliche Änderungen (z. Bsp.: neuer fachlicher Leiter, Umzug, etc.) müssen auch nach der Durchführung

der Überwachungen gemeldet werden und sind kostenpflichtig. Sie können daher selbst entscheiden, ob Sie Klarheit schaffen und das Sonderkündigungsrecht bis zum 30.06.2024 in Anspruch nehmen (Bedingungen siehe Antworten zu Fragen 3 und 4) oder die Präqualifizierung weiterlaufen lassen möchten, die nach 5 Jahren automatisch endet und dann keine Kosten mehr verursacht.